

Informationen über Halbgefangenschaft

Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft (HG)

1 Grundlage

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern (VBD) kann bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug in Form der Halbgefangenschaft bewilligen, sofern

- a. die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht mehr als 12 Monate betragen (Bruttostrafe, inkl. Untersuchungs- und Sicherheitshaft);
- b. die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen mehr als 12 Monate betragen, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettostrafe);
und
- c. keine Fluchtgefahr besteht;
- d. erwartet werden kann, dass die verurteilte Person keine weiteren Straftaten begeht;
- e. die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen hat;
- f. keine Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB ausgesprochen wurde;
- g. die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche weiterführt. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- h. die Gewähr besteht, dass die verurteilte Person die Rahmenbedingungen der Halbgefangenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

2 Regelung der Arbeitszeiten ausserhalb der Vollzugseinrichtungen

Die Aus- und Eintrittszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:

Ersteintritt spätestens: 16.00 Uhr

Austritt am Morgen: 06.00 Uhr

Eintritt am Abend: 19.00 Uhr

Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für:

- a. Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung;

- b. Verpflegung;
 - c. Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
 - d. Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung.
- Pro Woche hat die verurteilte Person wenigstens einen Tag in der Vollzugseinrichtung zu verbringen.

3 Lohn- und Unfallversicherung (§24 Verordnung über den Justizvollzug)

Ein allfälliger Arbeitslohn steht der verurteilten Person zu. Die Vollzugseinrichtung erstattet ihr keinen Verdienstanteil. Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

4 Vollzugskostenanteil

An den Kosten des Strafvollzugs in Form von Halbgefangenschaft hat sich die verurteilte Person grundsätzlich mit CHF 40.00 pro Vollzugstag zu beteiligen.

5 Regelverstösse

Nach vorausgegangener Ermahnung wird die Halbgefangenschaft abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die verurteilte Person ermahnt werden. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinarmassnahmen durch die Vollzugseinrichtung. Ein Abbruch kann insbesondere ohne vorangehende Mahnung erfolgen, wenn die verurteilte Person:

- a. die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- b. die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet;
- c. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- d. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- e. die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefangenschaft unterbrochen oder abgebrochen werden.

6 Widerruf

Der VBD kann die Bewilligung für die Halbgefangenschaft widerrufen und die Verbüsung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug anordnen.